

Herrn
Georg Renner
Siedlung Reith 8a
3150 Wilhelmsburg

BKA - I/6 (Rechts- und Vergabeangelegenheiten)
recht@bka.gv.at

Mag. [REDACTED]
Sachbearbeiterin

[REDACTED]@BKA.GV.AT
+43 1 53 115- [REDACTED]
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an recht@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.395.842

Renner Georg
Auskunftspflichtgesetz
Personen mit Bezügen über 170.000 Euro jährlich im BKA [#3074]
Antrag auf Ausstellung eines Bescheides
Klärung der Parteistellung; Gebührenpflicht

Sehr geehrter Herr Renner,

bezugnehmend auf Ihre E-Mail-Nachricht vom 27. Mai 2024, mittels welcher Sie betreffend Ihrer Anfrage „Personen mit Bezügen über 170.000 Euro jährlich im BKA“ eine bescheidmäßige Erledigung beantragen, dürfen wir Folgendes mitteilen:

Das Auskunftspflichtgesetz schreibt in § 4 vor, dass als Verfahrensordnung, nach welcher der von Ihnen beantragte Bescheid zu erlassen ist, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG gilt, sofern nicht für die Sache, in der Auskunft erteilt wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist.

Dementsprechend ist vor Erlassung des Bescheides sicherzustellen, dass der Antrag tatsächlich Ihnen zuzurechnen ist, zumal ein Antrag nicht nur subjektive Rechte zum Ausdruck bringen kann, sondern im Einzelfall auch Pflichten, etwa nach dem Gebührengesetz, auszulösen vermag.

Ihr Antrag wurde ohne qualifizierter Signatur, elektronisch mittel E-Mail (über die Plattform „Frag den Staat“) eingebracht.

Wir ersuchen Sie demnach, innerhalb von vierzehn Tagen ab Erhalt dieses Schreibens, beispielsweise einen eigenhändig unterschriebenen Ausdruck Ihres E-Mails und eine Kopie eines auf Sie ausgestellten und gültigen amtlichen Lichtbildausweises - unter Bezugnahme auf das vorliegende Schreiben - zu übermitteln. Auch die neuerliche elektronische Übermittlung des Antrages unter Anbringung einer qualifizierten Signatur stellt selbstverständlich eine Möglichkeit dar. Sollten Sie diesem Ersuchen nicht fristgemäß entsprechen, so ist gemäß § 13 Abs. 3 und 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung davon auszugehen, dass Ihr Antrag auf Erlassung eines Bescheides als zurückgezogen gilt.

Hinsichtlich der zugleich zu prüfenden Frage der Gebührenpflicht zum Antrag und zur Bescheiderlassung wird mitgeteilt, dass Anfragen von Privatpersonen an Organe der Gebietskörperschaften in Angelegenheiten ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises grundsätzlich der Gebührenpflicht unterliegen, wenn diese die Privatinteressen der einschreitenden Person betreffen. Nach ständiger Rechtsprechung ist Gebührenpflicht schon dann gegeben, wenn für das Ansuchen ein nur teilweises oder geringfügiges Privatinteresse der einschreitenden Person vorliegt. Sie werden daher ersucht, dazu nähere Angaben zu machen, da ansonsten von einer Gebührenpflicht ausgegangen werden muss.

Darüber hinaus dürfen wir darauf hinweisen, dass Sie (im Sinne des Parteiengehørs), noch Ergänzungen zu Ihrer Anfrage einbringen bzw. zu der - Ihnen vom Bundeskanzleramt bereits übermittelten Rechtsansicht - binnen vierzehn Tagen ab Erhalt dieses Schreibens Stellung nehmen können.

Wien, am 4. Juni 2024

Für den Bundeskanzler:



Elektronisch gefertigt

Datenschutzrechtliche Informationen gemäß Art 13 DSGVO:

Verantwortlicher: Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010-Wien, Tel.: +43 1 531 15-0, E-Mail: post@bka.gv.at.

Wir speichern und verarbeiten Daten ausschließlich im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) sowie des österreichischen Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, idgF.

Unsere Zusendung erfolgt auf der Rechtsgrundlage des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76/1986 idgF, Teil 2 der Anlage zu §2 (Informations- und Koordinationstätigkeit der Bundesregierung), bzw. zur Anbahnung und Abwicklung von Verträgen. Hierfür speichern wir Ihren Vor- und Zunamen, Ihre E-Mail-Adresse und ggf. sonstige personenbezogene Daten, die Sie im Zuge Ihres Schreibens an das Bundeskanzleramt übermitteln. Ihre Daten werden nach der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist für elektronische Akten im Bundeskanzleramt (Skartierungsfrist 10 Jahre) gelöscht.

Für die zutreffende Beantwortung und Behandlung Ihres Anliegens werden relevante Auszüge Ihrer Daten (insbesondere Vor- und Nachname, E-Mail, Anschrift und ggf. Telefonnummern) - wenn organisationstechnisch erforderlich - an Dienststellen des Bundeskanzleramts weitergeleitet, sowie ggf. an andere Bundesministerien übermittelt.

Ihre Rechte:

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde.

Weitere Informationen:

Sie erreichen uns unter folgenden Kontaktdaten: Bundeskanzleramt, Abteilung BKA - I/6 (Rechts- und Vergabeangelegenheiten), Tel.: +43 1 53 115-202716, E-Mail: recht@bka.gv.at.

Unsere Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter: Bundeskanzleramt, Datenschutzbeauftragte, Ballhausplatz 2, 1010-Wien, E-Mail: datenschutz@bka.gv.at.

	Unterzeichner	serialNumber=734173660,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2024-06-12T11:42:57+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.